

# SATZUNG

## § 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name durch den Zusatz „e.V.“ erweitert.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamminkeln, Ortsteil Mehrhoog.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Schule bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben

- durch Bereitstellung finanzieller Mittel,
- durch die Förderung der Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern, Kindern, ehemaligen Schülern und Mitarbeitern,
- durch die Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit,
- durch die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und sonstigen Einzelfällen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied mit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt zum Geschäftsjahresende; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30.09. zu erklären,
  - Tod oder
  - Ausschluss.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur aus wichtigem Grund möglich; insbesondere,

- wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck oder Ansehen des Vereins verletzt, oder
- mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 4 – Beiträge, Spenden

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03., beim Eintritt im laufenden Geschäftsjahr innerhalb drei Monaten nach Eintritt in voller Höhe zu entrichten.

(2) Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu erlassen oder zu ermäßigen.

#### § 5 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6 – Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
- die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- der Beschluss über Satzungsänderungen,
- der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr spätestens bis zum 01.03. eines Jahres zusammen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu laden.

(3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

(4) Tagesordnungspunkte der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin dem Vorstand zuzuleiten. Maßgeblich ist der Poststempel.

(5) die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht bei Vorstandswahlen eine geheime Abstimmung beantragt wird.

(6) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre, Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Kassenprüfer können nur einmal direkt wiedergewählt werden, Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied Mitglied des Lehrkörpers der GGS Mehrhoog sein. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

(7) Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den/die Vorsitzende/n gegenzuzeichnen ist.

## § 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, d.h.

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenführer/in

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter durch den/die Vorsitzende oder den/die erste stellvertretende/n Vorsitzende/n oder durch den/die Kassenführer/in vertreten.

(3) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 500,- € ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.

(4) Bei Tod, Rücktritt oder Vereinsaustritt eines gewählten Vorstandsmitgliedes nehmen die restlichen Vorstandsmitglieder die Aufgaben kommissarisch wahr. Binnen sechs Wochen ist eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für die restliche Wahlperiode durchzuführen.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von einer Woche eingeladen wird, Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch den/die Vorsitzende/n gegenzuzeichnen.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(7) Der Vorstand kann in Ergänzung zu dieser Satzung Ausführungsbestimmungen beschließen. Die Ausführungsbestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Ausführungsbestimmungen können insbesondere für die unter § 2.1 genannten Zwecke des Vereins und § 4.4 ergänzend beschlossen werden.

#### § 8 – Kassenverwaltung/Kassenprüfung

(1) Alle Anweisungen müssen von der/dem Kassenführer/in unterzeichnet und dem 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Kassenprüfern/innen ist Einblick in die Kasse und in die Rechnungsunterlagen zu gewähren.

#### § 9 – Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung mit Ausnahme der §§ 1 und 2 kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

#### § 10 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außergewöhnlichen Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Fall der Auflösung wird der Verein durch den Vorstand liquidiert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Erziehung und Bildung in der Grundschule.

#### § 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. September 2001 verlesen und mit einer 2/3 Mehrheit von den anwesenden Gründungsmitgliedern beschlossen. Mit Annahme der Satzung tritt diese unmittelbar in Kraft.

© 2001 Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog e.V.